

Detlef Burhoff

Von: Burhoff Online <newsletter@burhoff.de>
Gesendet: Donnerstag, 14. September 2017 09:51
An: detlef@burhoff.de
Betreff: Newsletter 24/2017 von Burhoff-online: 13 neuere Entscheidungen eingestellt

Detlef Burhoff 48143 Münster, den 14. 9. 2017
Rechtsanwalt, Richter am OLG a.D.

Sehr geehrte Damen und Herren,
hallo lieber Newsletter-Bezieher,

heute möchte ich über folgende Erweiterungen bzw. Änderungen auf Burhoff online - www.burhoff.de - berichten:

In den letzten Wochen sind folgende 13 Beschlüsse anderer Gerichte auf der Homepage eingestellt worden:

OWi
Täteridentifizierung, Sachverständigengutachten, Urteilsgründe OLG Hamm, beschl. v. 22.06.2017 - 4 RBs 216/17 Zu den Darstellungsanforderungen hinsichtlich der Beweiswürdigung zur Fahreridentifizierung in einer Verkehrsordnungswidrigkeitensache.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4160.htm

OWi
Täteridentifizierung, Verweisung, Lichtbild, Urteilsgründe KG, Beschl. v. 11.05.2017 - 3 Ws (B) 98/17 Der im Grundsatz erforderlichen Präzisierung, ob es sich bei der abgebildeten Person um eine Frau oder einen Mann handelt, bedarf es dann nicht, wenn das Urteil darüber hinausgehende, genauere Beschreibungen des Fotos enthält.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4159.htm

OWi
Bußgeldbescheid, Beschränkung, Wirksamkeit AG Dortmund, Urt. v. 18.07.2017 - 729 OWi-267 Js 1158/17-191/17 Der Einspruch gegen den mit Geldbuße und Fahrverbot versehenen Bußgeldbescheid kann wirksam auf die Höhe der Geldbuße beschränkt werden.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4151.htm

OWi
Zustellung, Wirksamkeit, Verteidiger, Einspruchsverwerfung, Ausbleiben Betroffener, Anforderungen Attest OLG Hamm, Beschl. v. 08.08.2017 - 3 RBs 106/17 1. Im Fall der unwirksamen Zustellung des Bußgeldbescheides an den Verteidiger wird Heilung nach § 51 Abs. 1 Satz 1 OWiG i.V.m. § 8 VwZG NW durch den tatsächlichen Zugang des Bußgeldbescheides bei dem Betroffenen bewirkt.
2. Der Senat neigt in diesem Zusammenhang im übrigen der Auffassung zu, dass durch die Einsichtnahme des Verteidigers in die Bußgeldakte, in der sich der zuzustellende Bußgeldbescheid befindet, ein tatsächlicher oder nachweisbarer Zugang i.S.d. Heilungsvorschriften bewirkt werden kann, sofern zuvor ein auf eine förmliche Zustellung gerichteter Zustellungswille dokumentiert ist.
3. Zu den Voraussetzungen der Verwerfung des Einspruchs des Betroffenen wegen unentschuldigtem Ausbleibens.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4152.htm

OWi
Fahrverbot, Absehen, Umstände
AG Zeitz, Urt. v. 13.06.2017 - 13 OWi 733 Js 210853/16 Zum (verneinten) Absehen vom Fahrverbot bei einer Kieferorthopädin mit zwei Praxen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4153.htm

StPO

Notwendige Verteidigung, Gesamtfreiheitsstrafe, Gesamtstrafübel KG, Beschl. v. 04.01.2017 - 4 Ws 212/16 - 161 AR 190/16 1. Bei der Beurteilung der Schwere der Tat im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO sind weitere gegen den Beschuldigten anhängige Verfahren, hinsichtlich derer eine Gesamtstrafenbildung in Betracht kommt, zu berücksichtigen.

2. Drohen dem Angeklagten in mehreren Parallelverfahren jeweils Strafen, die gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, die das Merkmal der Schwere der Tat im Sinne des § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist im Regelfall die Verteidigung in jedem dieser Verfahren notwendig.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4156.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Unfähigkeit der Selbstverteidigung, Betreuung LG Magdeburg, Beschl. v. 23.08.2017 - 21 Qs 54/17 Wenn der Beschuldigte unter Betreuung steht und sich die Betreuung auch auf sämtliche Amts- und Behördenangelegenheiten erstreckt, ist ihm wegen Unfähigkeit der Selbstverteidigung ein Pflichtverteidiger zu bestellen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4154.htm

StPO

Pflichtverteidiger, Entpflichtung, inhaftierter Mandant LG Ingolstadt, Verfg. v. 23.08.2017 - 1 KLs 383 Js 228567/16 Zur Entpflichtung des Pflichtverteidigers/Umbeordnung, wenn der bestellte Pflichtverteidiger den inhaftierten Mandanten fünf Monate nicht besucht hat.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4155.htm

StGB/Nebengebiete

Absolute Fahrunsicherheit, Radfahrer, Grenzwert KG, Urt. v. 30.03.2017 - (3) 161 Ss 42/17 (6/17) Hält das Tatgericht bei einem Radfahrer eine über 1,6 Promille liegende Blutalkoholkonzentration gegen gefestigte Rechtsprechung für kein unwiderlegliches Indiz der Fahrunsicherheit, so muss er dies im Urteil ausführlich begründen. Gegebenenfalls abweichende wissenschaftliche Erkenntnisse der experimentellen Alkohol-forschung sind eingehend darzustellen und zu würdigen.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4162.htm

Zivilrecht

Unfallmanipulation, Unfall im Kreisverkehr, Indizien OLG München, Urt. v. 07.07.2017 - 10 U 4341/16 Indizien für ein kollusives Zusammenwirken der Unfallparteien sind: eine nicht normale Geschwindigkeit der Unfallfahrzeuge, um einerseits das Unfallgeschehen leichter beherrschen und andererseits für lohnende Ersatzansprüche wegen entsprechender Schäden am Fahrzeug sorgen zu können, ein unterlassenes Bremsmanöver sowie ein werthaltiges Fahrzeug mit roten Kennzeichen beim Anspruchsteller und ein Schrottfahrzeug beim Unfallverursacher.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4147.htm

Zivilrecht

Unfallmanipulation, Indizien, Abwägung

OLG Hamm, Urt. v. 01.08.2017 - 9 U 59/16 Für die Annahme eines manipulierten Verkehrsunfalls ist eine Gesamtschau aller Umstände erforderlich.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4148.htm

Gebühren

Terminsvertreter, Zivilverfahren, Terminsgebühr, Erstattung von Aufwendungen OLG Stuttgart, Beschl. v. 21.7.2017 - 8 W 321/15 Beauftragt der Prozessbevollmächtigte im eigenen Namen einen anderen Rechtsanwalt mit der Terminswahrnehmung ist die Terminsgebühr durch die Tätigkeit des Terminsvertreters als Erfüllungsgehilfe des Prozessbevollmächtigten gemäß § 5 RVG angefallen und nach § 91 Abs. 2 Satz 1 ZPO - in voller Höhe - erstattungsfähig. Daneben können weder Aufwendungen des Prozessbevollmächtigten für den Terminsvertreter noch fiktive Reisekosten geltend gemacht werden.

http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4164.htm

Gebühren

Beratungshilfe, Auslagen

AG Riesa, Beschl. v. 16.08.2017 - 2 UR II 345/16 Im Rahmen der Festsetzung von Beratungshilfengebühren für Strafsachen sind für den Rechtsanwalt - auch - die Pauschale für Post- und Telekommunikationsauslagen und die Dokumentenpauschale nebst anteiliger Umsatzsteuer festzusetzen.
http://www.burhoff.de/asp_weitere_beschluesse/inhalte/4163.htm

Und im Werbeblock dann folgende Hinweise:

Am 24.8.2017 - ist das "Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens" vom 17.8.2017 (BGBl I, S. 3202) in Kraft getreten. Zu den darin enthaltenen Neuerungen/Änderungen/Erweiterungen der StPO gibt es das Ebook von mir: "Burhoff, Effektiverer und praxistauglicherer Ausgestaltung des Strafverfahrens? Die Änderungen in der StPO 2017 - ein erster Überblick, 2017". Das kann man online beim <http://www.burhoff.de/service/bestellformular/> bestellen. Preis: 25 EUR. Das "Werk" kommt dann in digitaler Form als PDF-Datei.

Und dann der Hinweis auf die beiden in diesem Jahr noch anstehenden Neuerscheinungen:

- Am 28.09.2017 wird der RVG-Kommentar "Burhoff/Volpert, RVG Straf- und Bußgeldsachen, 5. Aufl. 2017", erscheinen. M.E. ein "Must-have" für den Strafverteidiger. Vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung. Bestellung beim <http://www.burhoff.de/service/bestellformular/>.
- Ihm folgen wird dann Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018". Ebenfalls vollständig überarbeitet und erweitert und natürlich mit der aktuellen Rechtsprechung und der neuen Gesetzeslage, wie z.B. den Neuerungen bei § 2 Abs. 3a StVO, den (voraussichtlichen) Änderungen bei § 23 Abs. 1a StVO, und den sich ggf. aus dem "Gesetz zur praxistauglicheren und effektiveren Ausgestaltung des Strafverfahrens" ergebenden Änderungen. Bestellung beim <http://www.burhoff.de/service/bestellformular/>.
- Und: Der Verlag hat ein "Paket" aufgelegt. Das besteht aus "Burhoff (Hrsg.), Handbuch für das straßenverkehrsrechtliche OWi-Verfahren, 5. Aufl., 2018" und "Burhoff/Grün, Messungen im Straßenverkehr, 4. Aufl. 2016". Der Preis für beide Bücher zusammen 199 EUR, anstatt 228 EUR. Das ist immerhin eine Ersparnis von 29 EUR. Bestellung beim <http://www.burhoff.de/service/bestellformular/>.

Beim <http://www.burhoff.de/service/bestellformular/> kann man auch meine anderen Werke bestellen. Ich gehe, wenn nichts anderes vermerkt ist, bei eingehenden Bestellungen für andere Bücher davon aus, dass Mänglexemplare gewünscht sind, wenn die angeboten werden. Ich bitte um Verständnis, dass für die Lieferungen aus den Sonderangeboten kein Rückgaberecht besteht.

Die vollständigen Dateien zu den RVG-Entscheidungen finden Sie unter <http://www.burhoff.de/burhoff/rvginhalte/default.htm>. .

Ich freue mich im Übrigen über jede RVG-Entscheidung, die mir zugesandt wird. Ich stelle sie gern bei den Entscheidungen auf der Homepage ein und veröffentliche sie ggf. auch im RVGreport und/oder VRR/StRR.

Mit besten Grüßen

Rechtsanwalt Detlef Burhoff, RiOLG a.D.

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr beziehen möchten, können Sie den Service problemlos abbestellen - klicken Sie hier:
<http://www.burhoff.de/service/newsletter/>